

50 Jahre SUVA, 1918-1968 : Denkschrift zum 50. Jahrestag der Betriebseröffnung, Luzern 1968

Autor(en): **Gysin, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **60 (1968)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Seither haben immer wieder namhafte, von der SUVA vollständig unabhängige Ärzte diesem Gedanken in Wort und Schrift Ausdruck verliehen; so etwa in jüngerer Zeit Dr. *Stiefel*, Winterthur, in seiner Arbeit «Die soziale Aufgabe des Arztes einst und jetzt», wenn er dort u. a. sagt: «Wir dürfen uns der Kehrseite jeder Sozialversicherung nicht verschließen und nicht Hand bieten, unberechtigten Wünschen unserer Patienten gegenüber der Versicherung zur Erfüllung zu verhelfen. Wenn wir das Schild unserer Berufsehre blank halten wollen, müssen wir dafür sorgen, daß die von uns abgegebenen Arztzeugnisse den Tatsachen und nicht der Begehrlichkeit der Gesuchsteller entsprechen.»

Zum Schluß sei auch hier wieder nachdrücklich vermerkt, was ich verschiedenenorts immer wieder betonte: Der Versicherte muß selbst den nötigen Willen zur Heilung und zur Arbeit haben, sonst nützen alle staatlichen, halbstaatlichen und privaten Maßnahmen und Einrichtungen, alle medizinischen Vorkehrungen und Umschulungsbestrebungen nichts. Es liegt weitgehend am Patienten, vermittelt der Hilfen jeglicher Art, die ihm die Versicherung bietet, das bestmögliche zur Überwindung von Unfall- und Krankheitsfolgen beizutragen. Dem Individuum darf nicht jede Initiative, jede Verantwortung entzogen und jedes finanziell tragbare Opfer erspart werden.

Fritz Lang, Luzern

50 Jahre SUVA, 1918-1968¹

Denkschrift zum 50. Jahrestag der Betriebseröffnung, Luzern 1968

«Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern, errichtet durch Bundesgesetz vom 13. Juni 1911, eröffnete nach mehr als sechs Jahren der Einführung und Vorbereitung am 1. April 1918 ihren Betrieb. Sie kann somit im Frühjahr 1968 auf eine 50jährige Wirksamkeit zurückblicken. Dieses Ereignis soll in einem bescheidenen Rahmen, wie er einer Sozialversicherung angemessen ist, gewürdigt werden.

Zu diesem Rahmen gehört auch eine Denkschrift, die sich in Umfang und Ausstattung ebenfalls an die Regel der Bescheidenheit halten wollte. Die Frage, ob die Herausgabe einer Schrift überhaupt angebracht sei, hat die leitenden Organe der Suva ernsthaft beschäftigt. Gibt es nicht der Jubiläumsschriften genug, die einen großen Aufwand an Arbeit und Geldmitteln erfordern und die zu lesen doch niemand Zeit und Lust findet? Wir sind zum Schlusse gekommen, daß es nicht entscheidend sein kann, wieviele unmittelbare Leser eine solche Schrift findet, sondern daß wesentlich ist, ob geleistete Arbeit und erfüllte Aufgabe es verdienen, für die Nachwelt festgehalten zu werden. Diese Frage darf man wohl bei der Suva ohne Bedenken bejahen.

Die Suva, die im Interesse der gesamten Wirtschaft eine öffentliche Aufgabe des Bundes erfüllt, wäre wohl aus dem sozialen und wirtschaftlichen Gefüge unseres Lan-

¹ Nachdruck aus «Schweiz. Zeitschrift für Sozialversicherung», 12. Jahrgang, 1968, Heft 2, Verlag Stämpfli & Cie., Bern.

des nicht mehr wegzudenken. Ihrer wechselvollen Vorgeschichte und der Sorgen und Anfechtungen der schwierigen Anfangsjahre wird wenig mehr gedacht. Sie stellen aber einen fesselnden und aufschlußreichen Ausschnitt aus der neuesten Schweizer Geschichte dar, der eine zusammenfassende Darstellung auf den besonderen Anlaß hin wohl zu rechtfertigen vermag...

Mit 50 Jahren steht der Mensch auf dem Scheitelpunkt seines Lebens und Wirkens. Für eine öffentliche Institution, deren Dauer nicht beschränkt ist, bedeuten sie bloß einen Beginn. Die vorliegende Rückschau mag nachweisen, daß es ein glücklicher Beginn war. Wir dürfen wohl in aller Nüchternheit feststellen, daß die obligatorische Unfallversicherung sich allen ursprünglichen Zweifeln und Anfeindungen zum Trotz durchgesetzt und bewährt hat und daß sie auch ihre ursprünglichen Gegner von ihrer segensreichen Wirkung zu überzeugen vermochte. Wir dürfen bestimmt auch sagen, daß die Organisation der Suva mit ihrer weitgehenden Selbstverwaltung ihre Probe bestanden hat und daß an eine grundlegende Änderung ihres Aufbaus auch in der gegenwärtigen Vorbereitung einer Totalrevision des sie betreffenden Abschnittes im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nicht gedacht wird.

Ein lebendiger Organismus kann im übrigen aber nicht stille stehen. Die Suva ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit der Zeit gegangen und hat sich laufend ihren Erfordernissen angepaßt. Ihre Leitung steht auch der Revision des Gesetzes mit offenem Herzen, aber auch mit wachem Verstand gegenüber und zeigt sich für jede vertretbare Verbesserung aufgeschlossen. Die Denkschrift mag mit-helfen, daß das Neue sich auf den bewährten Grundlagen weiterentwickeln kann.

Die Schrift ist unter der Leitung der Direktion entstanden. Es haben zu ihr alle Abteilungen beigetragen. Geschrieben wurde sie im Zusammenwirken mit Dr. Hans Rudolf Schmid, von Generalsekretär Dr. Robert C. Schaetti und seinem Stellvertreter Dr. Hans Peter Fischer. Ihnen und allen ihren Helfern sei für diese Arbeit herzlich gedankt, desgleichen dem aufgeschlossenen Künstler Charles Hug, der in bestrickender künstlerischer Vision die vielschichtige Bedeutung der sozialen Unfallversicherung erfaßt und festgehalten hat.»

Dieses schöne Geleitwort des derzeitigen Präsidenten des Verwaltungsrats der Suva, Ständerat Karl Obrecht, entspricht in allen Teilen dem Geist und Inhalt der Denkschrift. Im Unterschied zu den eindrücklichen wissenschaftlichen Beiträgen leitender Persönlichkeiten der Anstalt, welche die Herausgabe unseres Jubiläumshefts ermöglicht haben, wendet sich das 132 Seiten starke Buch an ein breiteres Publikum. Es stellt eine sehr lebendige, in dieser Art bis anhin nirgends zu findende Zusammenfassung über Entstehung und Tätigkeit, über Sinn und Organisation unserer sozialen Unfallversicherung dar, belebt von graphischen Visionen, welche vor allem die Größe, aber doch auch das Gefahrdrohende moderner Technik und Industrie zur Anschauung bringen.

Im Abschnitt «wie die Suva entstand – ein Stück Sozialgeschichte» werden wir daran erinnert, daß die soziale Unfallversicherung auch bei uns aus der Unternehmerhaftpflicht heraus entstanden ist, die zunächst im Fabrikgesetz von 1877 verankert war. Die Anstalt wurde «überall zwischen die Parteien» als «eine dritte Kraft eingeschoben». Dieses objektivierte System der Versicherung befreite den verunfallten Arbeitnehmer von der fast unerträglichen Last, sein Recht gegen den eigenen Arbeitgeber durchsetzen zu müssen, wobei «diese Puffersituation naturgemäß nicht eitel Freude» für die Suva bedeutet.

Bis es so weit war, waren allerdings harte Kämpfe zu bestehen. Eine Motion des Basler Nationalrats Wilhelm Klein vom 20. März 1885, welche «eine allgemeine, obligatorische Arbeiter-Unfall-Versicherung» anstrebte, führte zunächst bloß zur Ausdehnung der Unternehmerhaftpflicht. Und als der spätere Bundesrat Ludwig Forrer sein noch heute oft erwähntes großzügiges Gesetz ausgearbeitet hatte, das in einem Wurf die obligatorische Krankenversicherung, die obligatorische Unfallversicherung und die Militärversicherung schaffen wollte, da wurde die Vorlage von den Räten zwar mit sehr großem Mehr angenommen, in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 aber, obwohl von allen Parteien empfohlen, mit 341 914 Nein gegen 148 035 Ja verworfen. Bekanntlich entbehrt die Schweiz noch heute eines bundes-

rechtlichen Obligatoriums der Krankenversicherung. Und es dauerte noch bis zur knappen Annahme in der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912, bis die soziale Unfallversicherung wenigstens auf dem Papier entstand, mit rund 3 Jahrzehnten Abstand hinter der Sozialversicherung des kaiserlichen Deutschland. «Übrigens wählte», so bemerkt die Denkschrift tröstend zur Katastrophe vom Mai 1900, «das Zürchervolk am gleichen Tag, da es die ‚lex Forrer‘ verwarf, den Direktor der Rentenanstalt, Dr. Paul Usteri, der später als erster Verwaltungsratspräsident den Aufbau der Suva leiten sollte, zum Ständerat.» Er war nicht der letzte Vertreter der Privatassekuranz, der, einmal mit der Sozialversicherung vertraut, für diese Wertvolles geleistet hat. Seinem Eingreifen als Präsident der ständerätlichen Kommission, die in 38 Sitzungen gemeinsam mit Sachverständigen die Vorlage beriet, war es – wir folgen der Denkschrift – zu verdanken, daß die Anstalt als autonomes Gebilde i. S. der «collaboration tripartite» aufgebaut wurde auf der Basis einer risikogerechten Finanzierung und einer sauberen Trennung von Betriebs- und Nichtbetriebsversicherung.

Indessen währte es, nachdem erstmals am 2. und 3. Oktober 1912 der 40köpfige Verwaltungsrat zusammengetreten war und der Bundesrat im Januar 1913 den der sozialen Unfallversicherung ursprünglich feindlich gesinnten Waadtländer Alfred Tzaut, Präsident einer maßgebenden Versicherungsgesellschaft, zum ersten Direktor der Suva gewählt hatte, noch bis zum 1. April 1918, also bis kurz vor Ende des inzwischen ausgebrochenen Weltkrieges, ehe die Suva ihren Betrieb eröffnen konnte.

Spannend sind die «Anfangsschwierigkeiten in den ersten Dezennien» beschrieben. Aus Kreisen der Versicherten war ein «vielstimmiges Konzert von Klagen» zu vernehmen. Der Aarauer Chirurg Eugen Bircher richtete scharfe Angriffe gegen die Anstalt. Und im «Bündner Tagblatt» war 1925 zu lesen: «Es wäre höchste Zeit, daß sich ein Mussolini finden würde, um diesen Augiasstall auszukehren». Als dann die Wirtschaftskrise zu Vorstößen im Nationalrat geführt hatte, die Aufklärung verlangten, bestellte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Juli 1933 eine dreigliedrige Expertenkommission, bestehend aus dem schon erwähnten Kritiker Dr. Bircher und zwei führenden Fachleuten der privaten Versicherung. Es spricht sowohl für die Suva wie auch für diese, doch wahrhaftig recht einseitig ausgewählten Experten, daß der im Mai 1937 veröffentlichte Bericht zum Ergebnis kam, «daß die Suva gut und praktisch organisiert, der Betrieb ein straffer und korrekter ist. Einrichtungen und Verwaltung, Prämienpolitik, Rechnungsgrundlagen, Kapitalanlagen und Rückstellungen geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.» Auch den Verunfallten gegenüber walte die Anstalt «ihres Amtes in bestem Geiste» und sie habe auch – zumal durch ihre Unfallverhütung – die Interessen der Prämienzahler gewahrt.

Der Expertenbericht beleuchtet die damalige Lage wie indirekt auch die seitherige soziale Entwicklung mit geradezu unübertrefflicher Deutlichkeit. Er ist daher ein soziales Dokument ersten Ranges. Das läßt es als angezeigt erscheinen, einem Gutachten, das ich am 29. November 1937 zu diesem Bericht dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund zu erstatten hatte, noch ein paar Ergänzungen zu entnehmen. Die Motion Gadiant hatte eigentlich Aufschluß gewünscht über das Verhältnis von Prämieinnahmen und Verwaltungskosten zu den Leistungen im Vergleich mit privaten und andern öffentlichen Versicherungen. Nun machten zwar die Experten auf grundsätzliche Schwierigkeiten solcher Vergleiche aufmerksam; ich konnte aber immerhin nach amtlichen Publikationen darlegen, daß der Verwaltungskostenanteil der Suva sich, verglichen mit repräsentativen damaligen Zahlen aus der privaten Unfallversicherung (Anwerbekosten eingeschlossen) in der Größenordnung von $\frac{1}{2}$ des dortigen prozentualen Anteils bewegten. Und die Vermögensanlagen der Suva konnten, auch nach den Feststellungen der Experten, mit geradezu erstaunlichem Erfolg über die Krise hinweg gerettet werden. Gegen einen Eventualantrag der Experten, den Krankengeldansatz von 80 Prozent auf 70 Prozent herabzusetzen, war einer Statistik der SBB zu entnehmen, daß die dortigen Betriebsunfälle, die nach der auch in der Denkschrift erwähnten Promesse Comtesse nach wie vor zu 100 Prozent entschädigt wurden, in bezug auf Krankheitsdauer sehr weit *unter*

dem im Expertenbericht für die Gesamtzahl der Versicherten errechneten Durchschnitt lagen. Zur Anregung, die Versicherten an den Heilkosten ihrer Unfälle zu beteiligen, war u. a. – im Gegensatz zur Situation bei Krankenkassen – darauf hinzuweisen, daß im Bereich der sozialen Unfallversicherung die «Betriebsgefahr» als vorwiegende Unfallursache empfunden wird. Es konnte mit den Experten zwar anerkannt werden, daß der heute fast unglaublich erscheinende Konkurrenzdruck unter Ärzten Gefahren für eigentliche Überarztung hatten entstehen lassen. Es war aber – ich folge meinem Gutachten – begreiflich, wenn sich die Ärzte nach eingetretener Abwertung des Schweizer Frankens einer Tarifiereduktion widersetzen, und es mußte geradezu vor vermehrter Staatskontrolle der Ärzte und Einschränkungen des ärztlichen Privatbetriebes gewarnt werden, um «das geistige Niveau des freien Berufes» nicht zu gefährden. «Das angestrebte Ziel könnte wohl weitgehend schon dadurch erreicht werden, daß die Suva durch günstige Honorierung der Anstaltsärzte hervorragende Kräfte in ihren eigenen Dienst ziehen würde.»

Wie immer man indessen diese Dinge beurteilen mag: auf alle Fälle war der Bericht der 3 Experten ein epochemachender Einschnitt, dem eine durchaus imposante Entwicklung folgte. Die Zahl der unterstellten Betriebe ist von anfänglich 34 000 auf 74 000, die Zahl der bei der Suva Versicherten von rund $\frac{1}{2}$ Million auf 1,6 Millionen angewachsen. 1966 wurden der Suva 440 000 Unfälle gemeldet; darunter etwa 40 Prozent Bagatellunfälle (das heißt solche ohne oder mit nur kurzer Arbeitsunterbrechung). Ihren Dienst aber bewältigte die Anstalt mit 404 Angestellten der Zentralverwaltung und 883 Beschäftigten auf ihren Außenposten, unter denen die Kreisagenturen von anfänglich 9 auf 13 erweitert worden waren. Dabei sind allein in der Unfallverhütung rund 130 Personen beschäftigt, und es umfaßt der eigene ärztliche Dienst rund 30 Ärzte, die sich heute unterteilen in die chirurgisch geschulten Unfallärzte und die internistischen Gewerbeärzte, die das Gebiet der Berufskrankheiten zu bearbeiten haben. «Seit dem Bestehen der Anstalt haben sich fünf ihrer Ärzte an Universitäten als Unfallmediziner und einer für Gewerbemedizin habilitiert.»

Im Abschnitt «Unfälle und ihre Opfer» wird anerkannt, daß die vom EVG konsequent festgehaltene Umschreibung des Unfallbegriffs der Praxis wertvolle Dienste geleistet hat. Hinwiederum haben Prognosen über das Bedeutungsverhältnis zwischen Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen der Entwicklung, die eine Vermehrung von Sport und Motorisierung und eine Verlängerung der Freizeit brachte, nicht standgehalten. Auf 2 Betriebsunfälle entfällt heute ein (nach denselben Grundsätzen versicherter) Nichtbetriebsunfall, der wegen des hohen Anteils der Verkehrsunfälle an durchschnittlicher Schwere überwiegt. Auch sonst wurde der Weg der Suva, ungeachtet aller Rationalisierungen, «immer steiniger». Das Lohnsystem, das der Berechnung des Krankengeldes zugrunde liegt, wird mit seiner sozialen Ausgestaltung immer unübersichtlicher. Eine Liste der Zulagen, Vergütungen, Nebenbezüge aller Art bringt es heute auf 65 Positionen! Auch das Verhältnis zu andern Sozialversicherungen, die Berechnung der kompliziert abgestuften Teuerungszulagen, die zunehmende Verwendung chemischer und physikalischer Mittel in der Produktion und nicht zuletzt die Masse der Fremdarbeiter lassen Berechnungs- und Abklärungsschwierigkeiten entstehen, «von denen sich der Außenstehende kaum eine zutreffende Vorstellung macht».

Der Geldleistung geht das Heilen, dem Heilen die Unfallverhütung vor. Durchaus bewährt hat sich das gesetzliche System der freien Arztwahl, als Basis eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient, das durch den Umstand, daß die Suva als Drittzahlender auftritt, offenbar in keiner Weise gestört worden ist. Die Anstaltsärzte wirken nicht nur als Berater der Administration, sondern auch als Berater der behandelnden Ärzte. Und diese anerkennen augenscheinlich die Haltung der Anstalt in Tariffragen, die heute durch die Ausdehnung der Spital-, Spezial- und Nebenbehandlung an Bedeutung und Verzweigkeit zugenommen haben.

Mit anstaltseigenen Heilstätten ist unsere soziale Unfallversicherung sehr zurückhaltend. Dagegen haben in neuerer Zeit die im Gebirge entstandenen Werkspitäler die Mitwirkung der Suva in Anspruch genommen. Einläßlich beschrieben wird auch das laufende Eindringen gewandelter Heilmethoden in die Unfallbehandlung.

Auf dem Felde der Unfallverhütung waren besonders harte Kämpfe durchzuführen. Sie war zwar von Anfang an der Anstalt zur gesetzlichen Pflicht gemacht. Sie stieß aber «vorerst gegen eine Mauer von Abwehrwillen und Vorurteilen». Erst mit vordringender Wertschätzung der selten gewordenen menschlichen Arbeitskraft hat sich das Gefühl, es handle sich hier um «unbefugte Einmischung in persönliche Angelegenheiten», bei Betriebsinhabern und Arbeitern auf breiter Front überwinden lassen. Und so bietet sich heute folgendes Bild: «Spezialisten widmen sich der Arbeitssicherheit und ihrer Kontrolle in den Betrieben auf den Gebieten des Bauwesens, der Chemie und der Kernphysik, der Maschinen und Einrichtungen aller Art; andere Fachleute befassen sich mit der Entwicklung neuer Schutzvorrichtungen, ihrem Vertrieb und ihrer Montage in den Betrieben, mit der Information und der Administration». Das kann hier nicht näher geschildert werden. Es sei bloß bemerkt, daß nicht nur der Vertrieb von Schutzvorrichtungen, gegliederte und spezialisierte Unfallverhütungsvorschriften, Kontrolle von Betrieben – zumal wenn ein Unfall betriebliche Unzulänglichkeiten enthüllt –, nicht nur Instruktion und Aufklärung in Frage stehen, sondern auch Vorkehrungen beim Maschinenhandel und Maschinenbau. Sie rufen ebenso sehr nach einem Maschinenschutzgesetz wie auch nach einem Giftgesetz. «Wer Gefahren schafft, hat auch dafür zu sorgen, daß daraus kein Schaden entsteht.» Eine wichtige ergänzende Stufe war schließlich mit der im Arbeitsgesetz geschaffenen Pflicht des Versicherten erreicht, an der Unfallverhütung aktiv mitzuwirken (Art. 65^{ter} KUVG, 1964).

Mit Spannung liest sich der Abschnitt über «Berufskrankheiten und ihre Verhütung». Das Prinzip der bundesrätlichen Giftliste war zwar schon im Fabrikgesetz von 1877 einigermaßen vorgezeichnet. In der Unfallversicherung selbst haben sich aber die Listenstoffe von 47 Stoffen oder Stoffgruppen auf 114 erweitert. Und die zunächst engherzige Gesetzesauslegung, welche lange verhindert hat, daß gefährliche Staubarten, Druckluft oder Bazillen als «erzeugte oder verwendete Stoffe» erfaßt und bekämpft wurden, ist schließlich vom EVG desavouiert worden. Der Kampf hat sich also doch gelohnt. Und es dringt auch das Prinzip der prophylaktischen Ausschaltung besonders gefährdeter Arbeitnehmer immer mehr durch. Auf der andern Seite erfahren wir, daß manche «klassischen» Berufskrankheiten, zum Beispiel die Quecksilbervergiftungen, zurückgegangen sind. Aber die Entwicklung der Technik läßt immer wieder neue, zunächst unklare Krankheitsformen entstehen. Heute entfallen die Kosten der Berufskrankheiten zu rund 68 Prozent auf Staublunge, 18 Prozent auf Hauterkrankungen, 9 Prozent auf chronische Vergiftungen und 5 Prozent auf die übrigen «Arbeitsschädigungen».

Sehr Lesenswertes wird zum Finanzierungssystem berichtet. Die Versicherung ist heute, nachdem auch der Rest von Staatsbeiträgen kürzlich noch gestrichen wurde, durchgehend selbsttragend. Dabei übernehmen die Betriebsinhaber die Kosten der Betriebsunfälle, die Versicherten die Kosten der Nichtbetriebsunfälle. Es sind Risikogemeinschaften gebildet durch die vom Gesetz vorgeschriebenen, vom Verwaltungsrat (ebenso wie die Prämientarife) aufgestellten Gefahrenklassen der Betriebe (heute 154), die in Gefahrenstufen unterteilt sind. Durch dieses System wird das Prämienersparungsinteresse der Betriebsinhaber in den Dienst der Unfallbekämpfung eingespannt. In der Uhrenindustrie gehen die Prämien bis auf 3 Promille hinunter, im Tunnel- und Stollenbau bis auf 300 Promille der versicherten Lohnsumme hinauf. Die Anstalt hat nach dem Rentenwertdeckungsprinzip vorzugehen. Dadurch werden nicht nur die Kosten der kurzfristigen Leistungen und die Unkosten, sondern auch die langfristigen Rentenkosten durchgehend von jener Generation von Prämienzahlern gedeckt, bei denen sie entstanden sind, und es werden damit die risikogerechten Prämien ermöglicht. Für die Unkosten (Verwaltungskosten und Kosten der Unfallverhütung) wird ein Prämienzuschlag von 10 Prozent erhoben. Die in der Privatversicherung bekannte Gewinnbeteiligung ist ausgeschlossen. Der Ausgleich wird durch einen Ausgleichs- und einen Reservefonds sowie durch fortlaufende Anpassung der Prämientarife an das wirkliche Risiko und Neueinstufung von Betrieben gefunden.

Bedeutend sind daneben die Kapitalerträge (über 2 Milliarden Deckungskapital). Und erheblich geworden sind in der Nichtbetriebsunfallversicherung, die

mit bloß 2 Prämienklassen (männliche und weibliche Versicherte) operiert, die Einnahmen aus Regreßansprüchen der Suva, namentlich aus Verkehrsunfällen.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege rühmt der Bericht das rasche und einfache Verfahren. Allein, es ist wohl vom Gesetz so vorgeschrieben, wird aber keineswegs überall befolgt. Das Prozeßverfahren der sozialen Unfallversicherung trägt vielmehr noch manche Eierschalen des Zivilprozeßes an sich und bedarf dringend einer Anpassung an die Verfahrensordnungen der modernen Sozialversicherungszweige. Zutreffend aber bemerkt die Denkschrift folgendes: «Es war das Verdienst unseres höchsten Gerichtes, das Werk des Gesetzgebers zu wahren, es fortzusetzen und zu verfeinern. Es hat so allen Beteiligten einen festen Halt gegeben und die besten Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung der Versicherten geschaffen.» Was, im Gegensatz zum Versicherungsprozeß, die Verwaltungsbeschwerde anbelangt, so steht hier eine letzte Verfeinerung unmittelbar bevor. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Suva leider doch auch immer wieder den Strafrichter anrufen muß im Kampf gegen Versicherungsbetrug, Prämienhinterziehung oder Verletzung der Pflicht zur Führung wahrheitsgemäßer Lohnlisten.

«Im Gefüge der Wirtschaft» steht die SUVA als «Mittlerin zwischen den Sozialpartnern und soll einen gesunden Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen schaffen. In der Nichtbetriebsunfallversicherung steht sie ebenfalls zwischen den Parteien, diesmal aber zwischen dem einzelnen Versicherten, der die Leistungen im Rahmen des Gesetzes zugute hat, und der Gesamtheit der Versicherten, die diese Leistungen finanzieren muß.» Ihre Erhebungen sind keine blossen «Parteibehauptungen, was zahlreiche Gerichtsentscheide bestätigen.»

«Im Gefüge der Wirtschaft» bewegt sich die Anstalt aber auch mit der Anlage ihrer bedeutenden Kapitalien. Sie tritt hier auf als Geldgeberin von Kantonen, Gemeinden, Banken und Kraftwerken und hat bei der «Finanzierung von Schulhäusern, Spitalbauten, Wasserversorgungen, Gewässerschutzanlagen, Straßenbauten», aber auch im sozialen Wohnungsbau mitgewirkt.

«Im Kreise der Versicherungen» berührt sich die Anstalt heute mit der Privatversicherung vor allem durch die sogenannte Suva-Klausel der Privatpolicen, die von der Suva nicht gedeckte Leistungen vorsehen, aber auch von jeher zu Doppeldeckungen führen konnten, da die Suva nur beim Krankengeld den Versicherungsgewinn auszuschließen hat. Was die Haftpflichtversicherung anbelangt, so werden Regreßansprüche der Suva heute vorwiegend durch Verständigung erledigt, seltener durch Rechtsermittlungsprozesse, die meist direkt vor das Bundesgericht gebracht werden. Die Grenzprobleme zur sonstigen Sozialversicherung werden weitgehend durch Rahmenabkommen zwischen Versicherungszweigen bereinigt, die gelegentlich, so neustens bei der Krankenversicherung, in eine gesetzliche Ordnung des *Procedere* übergehen. Eine kurze Schilderung behandelt das Zusammenfallen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungszweige.

Knapp, aber höchst interessant, ist auch die Berührung der sozialen Unfallversicherung mit dem Ausland behandelt: Nichtbetriebsunfälle, die im Ausland passieren, oder etwa Rentenzahlungen ins Ausland (1966 über 16 Millionen Franken nach 33 fremden Ländern). Lesenswert ist auch ein Ausschnitt «aus dem Schrifttum», wo Namen verdienter Autoren erscheinen, aber wohl auch der Name der vorliegenden Zeitschrift hätte Erwähnung finden dürfen.

Den Abschluß des Textes, dem ein paar instruktive graphische Tafeln folgen, bilden biographische Notizen über die leitenden Persönlichkeiten, *Präsidenten* des Verwaltungsrates: Paul Usteri (1912-1921); Hermann Schüpbach (1921-1948); Karl Obrecht (ab 1949). *Direktoren*: Alfred Tzaut (1913-1936); Arnold Bohren (1936-1942); Hans Gervais (1942-1948); Ulrich Oertli (1942-1954); Fritz Lang (ab 1954).

Ich hoffe, daß meine kurze, lückenhafte Zusammenfassung und Würdigung dem Leser wenigstens einen annähernden Begriff von der Eindrücklichkeit dieser trefflichen Denkschrift vermitteln könne und manchen auch zur Lektüre der Schrift selbst ansporne.

Sie regt übrigens auch zum Weiterdenken an, ist also auch insofern «Denkschrift». So werden, um nur ganz Weniges herauszugreifen, die mit der gegenwärtigen Revision der Unfallversicherung Befassten wohl gut tun, zu überlegen, ob nicht die auf

S. 73 mitgeteilten Auslegungsschwierigkeiten dazu veranlassen sollten, eine bessere Formulierung für das Listenprinzip bei Berufskrankheiten zu finden, als sie der geltende Art. 68 KUVG mit seiner Beschränkung auf «Stoffe, deren Erzeugung oder Verwendung gefährliche Krankheiten verursacht», zu bieten vermag. Darüber hinaus legt mir aber meine richterliche Erfahrung den Gedanken nahe, daß nach Generalklauseln gesucht werden sollte, die hier das Enumerationsprinzip im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ergänzen und untermauern.² Bei umsichtiger Formulierung und Einschaltung qualifizierter Beweisanforderungen für den betrieblichen Kausalzusammenhang könnte sehr wohl die Befürchtung der Denkschrift zerstreut werden, könnte sehr wohl die Befürchtung der Denkschrift zerstreut werden, es werde hier die Grenze zur «gewöhnlichen» Krankheit verwischt. Schließlich wäre etwa auch noch zu denken an eine gesetzliche Verankerung der Möglichkeit und des Rechtsschutzes freiwilliger Leistungen, die nicht selten den Weg zu neuen Lösungen gebahnt haben.

Dr. Arnold Gysin, Luzern

² Vergl. z. B. die deutsche Reichsversicherungsverordnung § 551 Abs. 2 in der Fassung vom 30.4.1963: «Die Träger der Unfallversicherung sollen im Einzelfalle eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht bestehen, wie eine Berufskrankheit entschädigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind». (Abs. 1 verweist auf eine Liste, wo Krankheiten aufgezählt sind, «denen bestimmte Personengruppen durch die Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind», wobei auch verlangt werden kann, daß «sie durch Arbeit in einem bestimmten Unternehmen verursacht worden sind»).

Stand der schweizerischen Feriengesetzgebung

Die Zeitschrift «Wirtschaft und Recht», Verlag Orell Füßli AG Zürich, publiziert seit bald 20 Jahren alljährlich eine von Prof. Dr. E. Schweingruber bearbeitete arbeitsrechtliche Chronik. Die letzte, über das Jahr 1966, ist im Heft 4 des 19. Jahrgangs 1967 erschienen und enthält im Abschnitt über das Kantonale Arbeitsrecht interessante Ausführungen über die Feriengesetzgebung in der Schweiz, die wir nachstehend unseren Lesern zur Kenntnis bringen.

Redaktion «Gewerkschaftliche Rundschau»

Die «Eidgenössischen Ferien» von zwei Wochen (drei Wochen für Jugendliche und Lehrlinge bis 19 bzw. 20 Jahren) stehen im Obligationenrecht (OR) und gelten seit 1. Februar 1966. Wie haben die Kantone darauf reagiert und was können sie tun? Einige haben schon 1965 vorgesorgt, worüber in der Chronik für das Jahr 1965 berichtet wurde. Im Berichtsjahr 1966 sind andere gefolgt, während die übrigen sich still verhielten. Bekanntlich bestehen auf Grund des Art. 341^{bis} OR und Art. 73 des Arbeitsgesetzes (ArbG) folgende drei Möglichkeiten:

1. Der Kanton verhält sich passiv; dann sind seine Ferienvorschriften, falls er früher ein Feriengesetz aufgestellt hatte, *aufgehoben*, mit Ausnahme solcher über die *Dauer* der jährlichen Ferien. Die Kantone sollen zwar verbindlich feststellen, welche Vorschriften sie selber auf-